

§30

Wahlkabine

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 41 Abs. 4 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

VII.

Wahlvorschläge

§31

(1) Die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahl Ausschüsse fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge für die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stellen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinigen.

(3) Ein Kandidat kann für die Wahl einer örtlichen Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(4) Die Kandidaten dürfen nicht dem Wahlausschuß ihres Wahlkreises angehören. Dies gilt nicht, wenn der